

DE
E-014890/2015
Antwort von Herrn Avramopoulos
im Namen der Kommission
(2.6.2016)

Der massive Zustrom von Flüchtlingen aus Syrien, dem Irak und anderen Teilen der Welt stellt die Europäische Union und die Türkei vor gemeinsame Herausforderungen, die ein koordiniertes Vorgehen erfordern. Die Türkei und die EU haben vereinbart, dass sie diese Herausforderungen in abgestimmter Weise angehen und bewältigen werden. Zu diesem Zweck haben die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten und der Türkei am 29. November 2015 eine Erklärung mit dem Ziel angenommen, die Beziehungen zu intensivieren und den gemeinsamen Aktionsplan EU-Türkei in Kraft zu setzen. Als flankierende Maßnahme zu den darin vorgesehenen gegenseitigen Verpflichtungen nahm die Kommission am 15. Dezember 2015 eine Empfehlung für eine Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen an, die in Kraft tritt, sobald die Zahl der irregulären Grenzübertritte zwischen der Türkei und der EU erheblich und nachhaltig zurückgegangen ist. In ihrer Erklärung vom 18. März 2016 kamen der Europäische Rat und die Türkei überein, dass in der Zwischenzeit alle neuen irregulären Migranten, die ab dem 20. März 2016 von der Türkei aus auf die griechischen Inseln gelangen, in die Türkei rückgeführt werden und dass für jeden rückgeführten Syrer ein anderer Syrer aus der Türkei in der EU neu angesiedelt wird. Die Kommission steht in engem Kontakt mit den türkischen Behörden, um die Voraussetzungen für die vollständige Umsetzung aller Elemente der Erklärung zu schaffen, auch in Bezug auf die Rückführung von Personen, deren Asylanträge im Einzelfall unter Anwendung des Konzepts des ersten Asylstaats oder des Konzepts des sicheren Drittstaats, die in der Asylverfahrensrichtlinie¹ festgelegt sind, als unzulässig beschieden werden könnten.

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2015 sind Vorbereitungen im Gange, um Fortschritte im Hinblick auf die Eröffnung von fünf weiteren Kapiteln zu erzielen. Die Kommission beabsichtigt, alle damit zusammenhängenden Vorbereitungsdokumente im Frühjahr fertigzustellen, damit diese dem Rat vorgelegt werden können. Dies greift nicht den Standpunkten der Mitgliedstaaten vor und lässt den Verhandlungsrahmen unberührt.

¹ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes.